

VÖB-AKTUELL

I. Über VÖB-Aktuell	
II. Bankenaufsicht/Bankenregulierung	1
01. EU-weiter Stresstest 2018 von EBA und EZB	1
02. Ausnahme von Förderbanken aus der EU-Bankenrichtlinie	2
03. EU-Bankenabgabe 2018	2
04. EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2017	2
05. Bereitstellung von Informationen zur Abwicklungsplanung	2
06. BaFin-Quervergleiche zu Sanierungsplänen	3
07. Aufsichtliche Frühinterventionsmaßnahmen	3
08. Aktueller Stand: Leverage Ratio	3
09. FSB-Initiativen zur Reduzierung des Fehlverhaltensrisikos	3
10. SSM-Leitfäden zu ICAAP und ILAAP	4
11. Überarbeitung der Bail-in-Haftungskaskade in Deutschland (§ 46f KWG) sowie weiterer Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes	4
12. Risikotragfähigkeitskonzept der BaFin	4
III. Finanzen	5
01. Fitness Check on Public Reporting veröffentlicht	5
02. Phase 3 der Überarbeitung der Säule 3-Offenlegung veröffentlicht	5
03. Non-Performing Loans	5
04. Vortragsveranstaltung: Der volkswirtschaftliche Nutzen der Banken	5
IV. Kapitalmärkte	6
01. Brexit	6
02. Die Kommission veröffentlicht den Nachhaltigkeitsaktionsplan	6
03. Vereinfachungen der EMIR für kleine Gegenparteien	6
04. MaComp	7
05. Welche Lösung für das Euro-Clearing von Derivategeschäften?	7
V. Recht /Steuern	7
01. EDIS	7
02. Musterfeststellungsklage/New Deal for Consumers	7
03. Pflicht für Finanzintermediäre , Steuerplanungsmodelle zu melden	8
VI. Zahlungsverkehr/Informationstechnologie	8
01. Der EU-Fintech-Aktionsplan und seine Bedeutung für die Finanzdienstleistung	8
02. Ausbau Infrastruktur digitale Karte	8

03. Kommission schlägt Anpassung der Preisverordnung für Nicht-Euro-Länder vor	9
04. Umsetzung des RTS zur PSD2 bleibt kritisch	9
VII. Fördern/Finanzieren	10
01. KMU-Definition	10
02. De-minimis-Beihilfen für Unternehmen im Agrarsektor	10
03. Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) – EU-Förderpolitik nach 2020	10
04. Existenzgründungsförderung über digitale Plattformen	11
VIII. VÖB-Service GmbH – Academy of Finance Bonn	11

I. ÜBER VÖB-AKTUELL

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, informiert mit VÖB-Aktuell quartalsweise über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzesvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

II. BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

01. EU-WEITER STRESSTEST 2018 VON EBA UND EZB

Die EBA hat am 31. Januar 2018 mit der Durchführung des EU-weiten Stresstests 2018 begonnen. Parallel dazu führt die EZB einen SREP-Stresstest bei Instituten durch, die der direkten Beaufsichtigung durch die EZB unterliegen, aber nicht in den Anwendungsbereich des EU-weiten Stresstests fallen. Die betroffenen Institute sind zu einem Kick-Off-Workshop im Februar 2018 eingeladen worden. In diesem Workshop wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass nur jene Templates verwendet werden sollen, die die Aufsicht den Instituten per E-Mail zuleitet. Anfang Mai hat die EBA neue Templates und den zugehörigen aktualisierten Leitfaden für den Stresstest 2018 veröffentlicht. Damit musste auch das externe STAR-Portal, über das die erste vollständige Datenerhebung am 28. Mai 2018 erfolgte, noch rechtzeitig an die neuen Templates angepasst werden. Vor dem Hintergrund der unter Governance-Gesichtspunkten zu erfolgenden Einbindung der relevanten Gremien in die Datenlieferung der Institute bleibt zu hoffen, dass die Templates keine Fehler mehr enthalten. Andernfalls würden sich für die Institute Nachteile bei der aufsichtlichen Qualitätssicherung ergeben.

02. AUSNAHME VON FÖRDERBANKEN AUS DER EU-BANKENRICHTLINIE

Die EU-Kommission hatte im November 2016 vorgeschlagen, Förderbanken bei Erfüllung bestimmter Kriterien durch einen delegierten Rechtsakt aus dem Anwendungsbereich der EU-Bankenrichtlinie (CRD) ausnehmen zu können. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) unterstützt diesen Vorschlag und hat sich in seiner Allgemeinen Ausrichtung zur CRD am 25. Mai 2018 für eine Ausnahme sämtlicher rechtlich selbstständiger deutscher Förderbanken ausgesprochen. Die auszunehmenden Institute sollen jedoch in der CRD explizit genannt werden.

Auch der zuständige Berichterstatter des Europäischen Parlaments, Peter Simon, MdEP, unterstützt die Ausnahme von Förderbanken. Auch er möchte diese auf Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. EUR ausweiten, wenn deren Verbindlichkeiten – wie in Deutschland – von den öffentlichen Trägern vollständig garantiert werden. Derzeit versucht der Berichterstatter gemeinsam mit den Schattenberichterstattern der Fraktionen, Kompromisse in strittigen Fragen zu finden. Die Abstimmung im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments ist für den 18. Juni 2018 vorgesehen.

Anschließend könnten die Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament unter Vermittlung der Europäischen Kommission beginnen. Eine Verabschiedung der CRD noch in diesem Jahr ist jedoch wenig wahrscheinlich; wir rechnen damit, dass diese im ersten Quartal 2019 erfolgt.

03. EU-BANKENABGABE 2018

Ende April 2018 haben die beitragspflichtigen Institute ihren Beitragsbescheid zur EU-Bankenabgabe für 2018 erhalten. Daraus ist hervorzuheben, dass der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB) entschieden hat, die Bemessungsgrundlage für den Jahresbeitrag auf 1,15 % der gedeckten Einlagen zu erhöhen, um die Erreichung des Zielvolumens des Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) zum Ende des Jahres 2023 von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen sicherzustellen. Dies entspricht einem absoluten Betrag von ca. 8,1 Mrd. EUR und einer Erhöhung von ca. 13 % gegenüber dem Vorjahr. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Achtel des vom jeweiligen Institut gezahlten Jahresbeitrages 2015 auf den in 2018 fälligen Jahresbeitrag angerechnet wird, ergibt sich voraussichtlich ein Betrag von 7,5 Mrd. EUR.

Hintergrund der SRB-Entscheidung ist das zunehmende Volumen der gedeckten Einlagen im SRM (Wachstum von 3,2 % in 2017 und von 2,2 % in 2016). Für die aktuelle Erhebung waren insgesamt 3.315 Institute beitragspflichtig (in 2017 3.512 Institute). Die Reduzierung der Anzahl der beitragspflichtigen Institute ist nach Aussage des SRB auf eine Zunahme von Fusionen zurückzuführen. 96 % des Jahresbeitrages entfallen auf größere Institute, deren Grundbeitrag risikogewichtet angepasst wird.

04. EZB-JAHRESBERICHT ZUR AUFSICHTSTÄTIGKEIT 2017

Die EZB hat Ende März 2018 ihren jährlichen Bericht über die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufsichtsaufgaben veröffentlicht. Nach Einschätzung der EZB hat sich im vergangenen Jahr das wirtschaftliche Umfeld der Institute im Eurogebiet weiter verbessert. Die drei bedeutendsten Risiken, sowohl im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen als auch auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, sind nach EZB-Ansicht weiterhin das Niedrigzinsumfeld, die anhaltend hohen NPL-Bestände in einigen Teilen des Euroraums und geopolitische Risiken (insbesondere im Zusammenhang mit dem Brexit). Die EZB konstatiert, dass im Hinblick auf die Handhabung von NPL Fortschritte erzielt worden seien, gleichwohl bedürfe es weiterer Reformen zur Beseitigung struktureller Hindernisse für die Auflösung der NPL-Bestände.

Die EZB hat in 2017 insgesamt 157 Vor-Ort-Prüfungen angestoßen. Die wesentlichen Feststellungen werden in dem Bericht klassifiziert und dargelegt. Zudem wurden insgesamt 92 Vor-Ort-Prüfungen zur gezielten Überprüfung interner Modelle (TRIM) durchgeführt. Der EZB-Jahresbericht nimmt darüber hinaus zum Beitrag des SSM zum EU-Rahmen für Krisenmanagement und Abwicklung Stellung und enthält Ausführungen zum organisatorischen Aufbau der EZB sowie zu den in 2017 erhobenen Aufsichtsgebühren.

05. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

Mitte April 2018 hat die EBA ihren endgültigen Entwurf zur Überarbeitung ihres technischen Implementierungsstandards (ITS) hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen veröffentlicht. Mit der Überarbeitung des ITS sollen im Kern drei Ziele verfolgt werden:

1. Klarstellung, dass die Abwicklungsbehörden explizit ermächtigt werden sollen, den Umfang des ITS zu reduzieren, sofern für das betreffende Institut vereinfachte

- Anforderungen zur Abwicklungsplanung nach Art. 4 BRRD gelten,
2. Anpassungen auf Basis der gesammelten Erfahrungen der Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden sowie
 3. Anpassungen mit Blick auf die BRRD-Überarbeitung.

Nach der EBA-Empfehlung sollen im Rahmen der erstmaligen Anwendung des Erhebungsbogens die Daten bis spätestens Ende Mai 2019 (auf Basis von Daten zum Stichtag 31. Dezember 2018) an die Abwicklungsbehörden übermittelt werden. Ab dem Jahr 2020 sollen die Daten jeweils bis spätestens Ende April eingereicht werden. Ferner stellt die EBA klar, dass der überarbeitete ITS-Entwurf weiterhin nur Empfehlungscharakter hat. Demnach obliegt es nach Art. 11 BRRD der Abwicklungsbehörde zu entscheiden, in welchem Umfang sie auf den überarbeiteten Erhebungsbogen zurückgreift beziehungsweise welche Institute Erleichterungen erhalten sollen.

06. BAFIN-QUERVERGLEICHE ZU SANIERUNGSPLÄNEN

Die BaFin hat in ihrem Journal vom März 2018 über einen von ihr in 2017 durchgeführten Quervergleich von 33 Sanierungsplänen bedeutender und weniger bedeutender Institute informiert. Der Schwerpunkt des Quervergleiches lag auf den verwendeten Indikatoren, Handlungsoptionen und Stressszenarien. Ziel der regelmäßig durchgeführten Vergleiche ist es, die Standards deutscher Institute bei der Sanierungsplanung zu erheben und zu bewerten.

Im Hinblick auf die gewählten Sanierungsindikatoren ergab der Quervergleich insbesondere, dass die Institute zwar mit der Auswahl der Indikatoren ein weites Spektrum abdecken, aber nicht alle Institute die Pflichtkategorien der EBA-Mindestliste in vollem Umfang berücksichtigen. Im Bereich der Handlungsoptionen wurde unter anderem festgestellt, dass im Schnitt circa 20 Handlungsoptionen dargestellt werden, wobei in rund 70 Prozent der Fälle die Reduzierung von Risikopositionen, Kapitalerhöhungen und Veräußerungen als Handlungsoptionen gewählt wurden. Wie in den Vorjahren gehörten die Kernkapitalquote, die Gesamtkapitalquote und die Mindestliquiditätsquote zu den am häufigsten gewählten Sanierungsindikatoren. Bei der Auswahl ihrer Stressszenarien setzten die Institute überwiegend auf eine Kombination verschiedener Krisenereignisse.

07. AUFSICHTLICHE FRÜHINTERVENTIONSMAßNAHMEN

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat im März 2018 Rahmenbedingungen zu aufsichtlichen Frühinterventions-

maßnahmen veröffentlicht. Diese Veröffentlichung basiert auf einer vom BCBS durchgeführten Studie über die von den Aufsichtsbehörden in diesem Bereich weltweit genutzten Rahmenwerke, Prozesse und Instrumente.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die von den Aufsichtsbehörden durchgeführten risikobasierten Beurteilungen mittlerweile mehr zukunftsorientierte Ansätze enthalten, die sowohl qualitative als auch quantitative Elemente berücksichtigen. Zusätzlich zur institutsspezifischen Beaufsichtigung würden auch Benchmarking-Übungen und thematische Überprüfungen durchgeführt, um potenzielle Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen. Viele nationale Behörden hätten zudem spezielle Teams und Aufsichtsfunktionen eingerichtet, um eine effektive aufsichtliche Frühintervention sicherzustellen. Die Studie konstatiert zudem, dass effektive Frühintervention auch eine geeignete organisatorische Infrastruktur erfordert. Wichtige Voraussetzungen hierfür seien unter anderem die Durchführung vertikaler und horizontaler Risiko-Bewertungen, die Etablierung interner Governance-Prozesse und die Bereitstellung personeller Ressourcen.

08. AKTUELLER STAND: LEVERAGE RATIO

Von der Arbeitsgruppe des Rates der Europäischen Union (EU) und vom zuständigen Berichterstatter des EU-Parlaments wurden die Kompromisstexte zur Überarbeitung der CRR und CRD erstellt. Nach der endgültigen Verabschiedung dienen diese als Grundlage für die in der zweiten Jahreshälfte startenden Trilogverhandlungen.

Die Ausweitung des vom Baseler Ausschuss beschlossenen Aufschlags für global systemrelevante Institute auf anderweitig bzw. national systemrelevante Institute wurde bis auf Weiteres nicht aufgenommen. Die Ausnahme des Durchleitgeschäfts sehen sowohl Rat als auch Parlament vor, die Ausnahme für das Verbundgeschäft wird vom EU-Parlament unterstützt. Grundsätzlich wird auch die Ausnahme von öffentlichen Investitionskrediten der Förderbanken von Rat und Parlament unterstützt, sofern keine Einlagen von Privatpersonen angenommen werden. Eine verpflichtende Anwendung der Leverage Ratio ist von Rat und Parlament nicht vor 2020 vorgesehen.

09. FSB-INITIATIVEN ZUR REDUZIERUNG DES FEHLVERHALTENSRIKOS

Der Finanzstabilitätsrat (FSB) hat Ende April 2018 sein Instrumentarium zur Stärkung der Governance-Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer Reduzierung des Fehlverhaltensrisikos veröffentlicht. Das Instrumentarium soll als Hilfestellung dienen, um

die Ursachen und Folgen von Fehlverhalten wirksam zu bekämpfen und Anreize für gutes Verhalten zu setzen. Der FSB hat im Rahmen seiner Untersuchungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Sichtweisen seiner Mitglieder insgesamt 19 Instrumente identifiziert, mit deren Hilfe die Governance in drei übergreifenden Bereichen gestärkt werden könnte.

Zudem hat der FSB im Mai 2018 Empfehlungen für ein konsistentes nationales Berichtswesen über den Einsatz von Vergütungsinstrumenten zur Bekämpfung von Fehlverhaltensrisiken zur Konsultation gestellt. Die regelmäßige Erhebung und Auswertung von Vergütungsdaten soll sowohl den Unternehmen als auch den Aufsichtsbehörden wichtige Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Vergütungsinstrumenten zur Behebung von Fehlverhaltensrisiken liefern. Mithilfe der erhobenen Daten soll beantwortet werden, ob die im Zusammenhang mit dem Thema Vergütung bestehenden Governance- und Risikomanagementprozesse der Institute bestimmte Anforderungen berücksichtigen.

10. SSM-LEITFÄDEN ZU ICAAP UND ILAAP

Die EZB hat am 2. März 2018 überarbeitete SSM-Leitfäden zu den internen Prozessen zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (ICAAP) und der Liquidität (ILAAP) zur Konsultation gestellt. Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) haben wir am 4. Mai 2018 fristgerecht dazu Stellung genommen. In unserer Stellungnahme kritisieren wir vor allem die sehr konservative Sichtweise, wodurch die Risiken tendenziell überschätzt und das zur Risikodeckung einsetzbare Kapital gleichzeitig übermäßig eingegrenzt wird. Zudem halten wir einen zusätzlichen Managementpuffer in der ökonomischen Perspektive vor dem Hintergrund des geforderten hohen Konfidenzniveaus für verzichtbar.

Die endgültigen Leitfäden sollen in der zweiten Jahreshälfte veröffentlicht und erstmals bei der Beurteilung des ICAAP bzw. ILAAP der bedeutenden Institute im Rahmen des SREP 2019 berücksichtigt werden. Insofern werden sie ab 2019 die Erwartungen der EZB an ICAAP und ILAAP vom 8. Januar 2016 ersetzen. Obwohl die Leitfäden somit für den SREP 2018 noch nicht maßgeblich sind, sollen die Institute mit Blick auf den zu erwartenden Umsetzungsaufwand Lücken oder Schwachstellen in ihren Prozessen baldmöglichst und im engen Dialog mit ihrem gemeinsamen Aufsichtsteam (JST) beseitigen.

11. ÜBERARBEITUNG DER BAIL-IN-HAFTUNGSKASKADE IN DEUTSCHLAND (§ 46F KWG) SOWIE WEITERER VORSCHRIFTEN DES WERTPAPIERPROSPEKTGESETZES

Ende 2017 wurde die EU-weite Harmonisierung des Ranges vorrangiger unbesicherter Schuldtitel im Rahmen der Bail-in-Haftungskaskade nach der BRRD verabschiedet. Zuvor hatte sich Deutschland, als einziger EU-Mitgliedstaat, für den Ansatz der gesetzlichen Nachrangigkeit mit Rückwirkung auf den Altbestand (§ 46f KWG) entschieden.

Die nationale Umsetzung des Ansatzes der vertraglichen Nachrangigkeit auf Basis einer neuen „Non-Preferred Senior“-Klasse soll bis spätestens Ende 2018 erfolgen. Hierzu hat das Bundeskabinett am 11. April 2018 den Regierungsentwurf zur nunmehr dritten Anpassung des § 46f KWG innerhalb der letzten drei Jahre veröffentlicht. Der angepasste § 46f KWG soll am 21. Juli 2018 in Kraft treten. Für Schuldtitel, die vor dem 21. Juli 2018 emittiert wurden, gilt § 46f KWG in seiner jetzigen Fassung weiter. Dementsprechend werden im Rahmen der Bail-in-Haftungskaskade nachrangige Schuldtitel nach § 46f KWG den gleichen Rang einnehmen wie die neue „Non-Preferred Senior“-Klasse (pari-passu-Behandlung).

Der Regierungsentwurf enthält zudem auch einige Anpassungen des Wertpapierprospektgesetzes. Diese setzen erste Optionen/Wahlrechte der neuen europäischen Prospektverordnung in das deutsche Recht um.

Die erste Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages soll am 7. Juni 2018 stattfinden, der Finanzausschuss des Bundestages wird sich voraussichtlich am 13. Juni 2018 mit dem Gesetzentwurf befassen.

12. RISIKOTRAGFÄHIGKEITSKONZEPT DER BAFin

Das Fachgremium MaRisk hatte sich im November 2017 mit der Neuausrichtung der aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (RTF-Leitfaden) befasst. Im Ergebnis dieser Diskussion wurde von der BaFin ein zweiter Entwurf dieses RTF-Leitfadens mit kurzer Kommentierungsfrist vorgelegt. Im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft haben wir dazu im Januar 2018 Stellung genommen. Gleichzeitig haben wir unser Interesse signalisiert, verschiedene Auslegungsfragen in einer Sondersitzung des Fachgremiums MaRisk zu besprechen. Die Möglichkeit zur zeitnahen Durchführung einer derartigen Sitzung wird von der BaFin noch geprüft.

Wir gehen davon aus, dass die deutschen Aufsichtsbehörden die zwischenzeitliche Konsultation des SSM-Leitfadens zum ICAAP zum Anlass genommen hat, letzte Anpassungen am nationalen RTF-Konzept vorzunehmen. Die BaFin hat zwischenzeitlich für Ende Mai 2018 zu einer Konferenz eingeladen, in deren Rahmen ausführlich über die Inhalte und die Hintergründe der Überarbeitung des RTF-Leitfadens sowie mögliche Umsetzungsschritte in der Bankpraxis informiert werden soll. Der endgültige RTF-Leitfaden wird voraussichtlich kurz nach dieser Veranstaltung veröffentlicht.

III. FINANZEN

01. FITNESS CHECK ON PUBLIC REPORTING VERÖFFENTLICHT

Aktuelle Berichtspflichten basieren auf mehreren zu unterschiedlichen Zeitpunkten entwickelten Regelwerken. Seit März 2018 führt die EU-Kommission daher eine Eignungsprüfung der Finanzberichterstattung im Rahmen des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums durch.

Nach unserer Einschätzung greifen die europäischen Regelungen zur öffentlichen Berichterstattung in ihrer Gesamtheit gut ineinander und erfüllen grundsätzlich ihren Zweck als Rahmenwerke. Bis auf die punktuelle Anpassung der Bankbilanzrichtlinie an die EU-Bilanzrichtlinie aus 2013 sehen wir keinen wesentlichen Änderungsbedarf. Im Hinblick auf die nichtfinanzielle Berichterstattung ist aus unserer Sicht eine Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt angemessen, da die CSR-Richtlinie erst kürzlich umgesetzt wurde und ihre volle Wirkung noch nicht entfalten konnte.

Im gleichen Zuge wird überprüft, ob IFRS 9 Nachteile bei der Langfristfinanzierung mit sich bringen könnte. Hierzu hat EFRAG eine Konsultation gestartet. Wir befürworten Änderungen an IFRS 9 nur, falls sie auf IASB-Ebene durchgeführt würden. Die IAS-Verordnung einschließlich des derzeitigen IFRS-Endorsementprozesses halten wir für nicht überarbeitungsbedürftig.

02. PHASE 3 DER ÜBERARBEITUNG DER SÄULE 3-OFFENLEGUNG VERÖFFENTLICHT

Am 27. Februar 2018 hat der Baseler Ausschuss ein Konsultationspapier zur dritten Phase der Überarbeitung der Säule 3-Offenlegung veröffentlicht. Das Konsultationspapier greift vor allem die Finalisierung der Baseler Reformen auf und fordert weitere Angabepflichten. Mit neuen Benchmarking-Templates sollen Institute einen Vergleich der Berechnungen ihrer risikoge-

wichteten Aktiva mittels interner Modelle und bei Anwendung eines Standardansatzes veröffentlichen. Wir zweifeln die Aussagekraft eines solchen Vergleichs an und lehnen diesen ab. Zu Asset Encumbrance wird die Offenlegung von Stichtagswerten gefordert. Dies ist mit der EU-weiten Berichterstattung über die Medianwerte inkonsistent und sollte harmonisiert werden. In Bezug auf operationelle Risiken erscheint die geforderte Granularität der Daten zu hoch.

Darüber hinaus fordern wir einen stärkeren Fokus auf die Relevanz und die Übersichtlichkeit offenzulegender Informationen anstatt umfangreicher und komplexer Angabepflichten. Daher halten wir eine Überprüfung der Offenlegungsvorgaben für erforderlich. Eine solche Überprüfung sollte die tatsächlichen Nutzerkreise sowie deren Bedürfnisse ermitteln und Rückmeldungen verschiedener Adressatengruppen sicherstellen.

03. NON-PERFORMING LOANS

Im März 2018 hat die EU-Kommission ein umfangreiches Maßnahmenpaket an Legislativvorschlägen zum Abbau der Bestände an notleidenden Krediten (Non-Performing Loans, NPL) veröffentlicht. Sie schlägt eine Verordnung zur Änderung der CRR, eine Richtlinie bezüglich Kreditdienstleistern und Sicherheitenverwertung und einen unverbindlichen Blueprint zur Einrichtung von nationalen Asset Management Companies (AMC) vor. Im Rahmen der Verordnung sieht die EU-Kommission die Einführung eines Risikovorsorge-Backstops für neu vergebene Kredite, die später als notleidend eingestuft werden, vor. Für besicherte NPL soll eine progressive Risikodeckung über acht Jahre gebildet werden und für unbesicherte NPL über zwei Jahre.

Grundsätzlich begrüßen wir die Maßnahmen zur Reduzierung von NPL. Aus unserer Sicht wäre eine für alle Banken anzuwendende mechanistische Säule 1-Regelung allerdings unverhältnismäßig. Effizienter wären gezielte Maßnahmen für Banken mit hohen NPL-Beständen im Rahmen der Säule 2. Sollte die EU-Kommission jedoch an ihren Eigenmittelanforderungen festhalten, sprechen wir uns für die Einführung eines Schwellenwerts bezüglich der NPL-Quote aus. So sollten die Regelungen gezielt angewendet werden und lediglich Banken betreffen, die diese Schwelle überschreiten.

04. VORTRAGSVERANSTALTUNG: DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHE NUTZEN DER BANKEN

Am 25. Juni 2018 findet von 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr die Vortragsveranstaltung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) und des Instituts für Bank- und Finanzgeschichte e.V. in der Berlin-

Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin statt. Unter dem Leitthema "Der volkswirtschaftliche Nutzen der Banken" werden Wissenschaftler Vorträge zu "Banken und Finanzmärkte in Deutschland", "Die Bedeutung der Banken für die Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland" und eine Keynote zu "Banken und Realwirtschaft" halten.

Anschließend diskutieren Vertreter aus allen Säulen der Kreditwirtschaft über "Banken als Wachstumsfaktor? Zur Zukunft der Kreditwirtschaft".

Wir bitten um verbindliche Zusage bis zum 15. Juni 2018 unter www.dsgv.de/dk-nutzen-der-banken.

IV. KAPITALMÄRKTE

01. BREXIT

Großbritannien soll bis zum 29. März 2019 aus der EU austreten. Es wird nicht erwartet, dass ein Zukunftsabkommen bis März 2019 abschließend erarbeitet werden kann. Da beide Seiten ein Scheitern vermeiden wollen, haben die Parteien einen Übergangszeitraum bis Ende 2020 vereinbart, in dem der Status quo weitgehend erhalten bleiben soll. Damit wäre Großbritannien weiterhin vollständig dem EU-Recht unterworfen, würde aber als Drittstaat kein Mitspracherecht bei der Entscheidungsfindung der EU mehr besitzen. Problematisch bleibt, dass diese Übergangslösung aktuell noch nicht wirksam ist. Sie soll Teil des Austrittsabkommens werden und würde erst mit dessen Ratifikation wirksam. Nachdem Großbritannien aus der Zollunion austreten und zugleich eine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland vermeiden möchte, erweist sich die im Austrittsabkommen festgehaltene „Backstop“-Lösung, die einen „gemeinsamen Regulierungsraum“ von Irland und Nordirland vorsieht, als die größte Hürde in den Verhandlungen. Bis zum nächsten EU-Gipfel im Juni erhofft sich die EU konkrete Vorschläge von Großbritannien, um sich auf das Austrittsabkommen einigen und die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen beginnen zu können. Aufgrund der bisherigen Entwicklungen bleiben jedoch große Unsicherheiten bestehen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, um auf ein „no deal“-Szenario Ende März 2019 vorbereitet zu sein.

02. DIE KOMMISSION VERÖFFENTLICHT DEN NACHHALTIGKEITSAKTIONSPLAN

Aufbauend auf den Empfehlungen der „Sustainable Finance“-Expertengruppe hat die EU-Kommission im Rahmen des Kapitalmarktunionprojektes den Aktionsplan zur nachhaltigen Aus-

richtung der europäischen Finanzmärkte veröffentlicht. Dieser gibt einen anspruchsvollen Zeitplan für entsprechende Legislativvorschläge, Delegierte Verordnungen und Konsultationen vor. Die Veröffentlichung des Legislativvorschlags zur Nachhaltigkeitstaxonomie erwarten wir bereits Ende Mai.

Banken wird damit die Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig mit Risiken auseinanderzusetzen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Klimawandel ergeben. Insbesondere das Transitionsrisiko, zu einer CO₂-armen Gesellschaft überzugehen, kann für Bankbilanzen erhebliche Auswirkungen haben.

Das geplante Programm kann zu enormem Umsetzungsaufwand führen. Aufsichtsrechtliche Vorgaben in der EU-Prospektverordnung, der MiFID, der Benchmarkverordnung sowie der Ratingverordnung sollen angepasst werden. Zudem sollen nachhaltige Anlagerichtlinien für institutionelle Investoren vorgeschrieben sowie die Nachhaltigkeit in das Risikomanagement von Banken integriert werden. Angesichts des absehbaren Umsetzungsaufwandes für Banken muss der Nutzen für die Erreichung der Klimaziele in einem angemessenen Verhältnis stehen. Andere Ansatzpunkte könnten für die Politik sinnvoller sein (zum Beispiel Carbon Pricing).

03. VEREINFACHUNGEN DER EMIR FÜR KLEINE GEGENPARTEIEN

Neben dem Legislativvorschlag, der sich mit der Überarbeitung der European Markets Infrastructure Regulation (EMIR) hinsichtlich der Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien beschäftigt, wird in Brüssel parallel ein weiterer Legislativvorschlag diskutiert, der insbesondere Erleichterungen in den Melde- und Clearingpflichten für kleine Gegenparteien bringen soll. Der Rat hatte seine Allgemeine Ausrichtung bereits im Dezember 2017 angenommen. Das Parlament hat nunmehr seinen Bericht finalisiert, sodass die Trilog-Verhandlungen beginnen können. Im Gegensatz zum Rat fordert das Parlament, dass Transaktionen in nicht-OTC-Derivaten ausschließlich von zentralen Gegenparteien gemeldet werden sollen. Für die Berechnung der Clearingschwelle wählt das Parlament einen Ansatz, der Gestaltungsspielräume eingrenzt. Finanzielle Gegenparteien sollen Transaktionen mit nicht-finanziellen Gegenparteien, die nicht clearingpflichtig sind, für diese mitmelden. Auch für finanzielle Gegenparteien wird es zukünftig eine Clearingschwelle geben. Ebenso sollen Unternehmen entlastet werden, indem sie nur für die Assetklassen clearingpflichtig werden, für die sie die Clearingschwelle überschreiten. Die Überarbeitung bringt aus unserer Sicht überfällige Erleichterungen für kleine Gegenparteien, sie kann jedoch auch zu hohem Umsetzungsaufwand für finanzielle Gegenparteien führen.

04. MACOMP

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die überarbeitete Version des Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion (MaComp) am 19. April 2018 veröffentlicht. Eine Anpassung der MaComp wurde aufgrund der Vielzahl neuer Regelungen, die durch die MiFID II eingeführt wurde, notwendig.

Die Neuerungen umfassen nicht nur die Aktualisierung bestehender Module hinsichtlich der Zitierung der Rechtsgrundlagen und Einführung neuer Begrifflichkeiten, sondern insbesondere eine Anpassung des jetzt in Modul 10 geregelten Themas Zuwendungen. Nunmehr ist erforderlich, das Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis fortlaufend zu führen. Weiterhin wurde der Anwendungsbereich des Moduls 3 (Anforderungen an redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen) auf professionelle Kunden ausgedehnt. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl neuer Module aufgenommen, mit denen im Wesentlichen eine Umsetzung der entsprechenden ESMA-Leitlinien erfolgt. Für einzelne Module steht eine Überarbeitung weiterhin noch aus, weil die entsprechenden Leitlinien der ESMA noch nicht veröffentlicht wurden (z. B. BT 7 Prüfung der Geeignetheit).

05. WELCHE LÖSUNG FÜR DAS EURO-CLEARING VON DERIVATEGESCHÄFTEN?

Im Lichte des nahenden Brexit behandelt eine der laufenden Überarbeitungen der European Markets Infrastructure Regulation (EMIR) die Beaufsichtigung von zentralen Gegenparteien (CCP). Sowohl der am 16. Mai 2018 vom EU-Parlament angenommene Bericht als auch der aktuelle Diskussionsstand im Rat sehen für substantiell systemisch relevante Drittstaaten-CCPs die Möglichkeit vor, die Zulassung im Sinne der EMIR zu versagen. Eine Verlagerung in die EU könnte die Folge sein. Im Hinblick auf eine effiziente Aufsicht unterstützen wir eine Verlagerung, um auch in Krisensituationen Finanzmarktstabilität in der EU gewährleisten zu können. Mit Blick auf die bestehenden Derivate-Portfolios sollte eine Verlagerung nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass klare Regelungen und technische Voraussetzungen für deren Übertragung geschaffen werden, um die Stabilität der Märkte nicht zu beeinträchtigen – andernfalls wird ein Bestandschutz notwendig.

V. RECHT/STEUERN

01. EDIS

Bei den Diskussionen zur europäischen Einlagensicherung EDIS sind unter bulgarischer Präsidentschaft bisher keine Fortschritte in der technischen Arbeitsgruppe des Europäischen Rates zur Stärkung der Bankenunion erreicht worden. Positiv bewerten wir, dass in der letzten Sitzung im Mai 2018 erstmalig das Thema Liquiditätsunterstützung in Form einer verpflichtenden Kreditvergabe auf Basis eines Papiers der Ratspräsidentschaft erörtert wurde. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, andere Optionen neben der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Vollharmonisierung der Einlagensicherung in Europa zu prüfen. Allerdings ist kein Kompromiss auf technischer Ebene im Rat in Sicht. Eine politische Verständigung im ECOFIN im Juni dürfte daher eher unwahrscheinlich sein.

Auf nationaler Ebene setzt die Bundesregierung unter einem neuen Finanzminister die bisherige Linie fort. In der Kreditwirtschaft und auch bei der geschäftsführenden Bundesregierung besteht Einigkeit, dass eine Vertiefung der Bankunion erst nach erfolgten Schritten der Risikoreduzierung sinnvoll ist. Zudem darf die Funktionsfähigkeit der bewährten deutschen Sicherungssysteme nicht gefährdet werden. Eine Vergemeinschaftung der Finanzmittel der nationalen Sicherungssysteme lehnen wir ab.

02. MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE/NEW DEAL FOR CONSUMERS

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 9. Mai 2018 sieht vor, dass qualifizierte Verbraucherschutzverbände gegenüber Unternehmen anspruchsbegründende Voraussetzungen für spätere individuelle Klagen von Verbrauchern gerichtlich feststellen lassen können. Verbrauchern wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Ansprüche mit verjährungshemmender Wirkung in ein Klageregister eintragen zu lassen. Die Musterfeststellungsklage ist nur dann zulässig, wenn spätestens zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens fünfzig Verbraucher ihre Ansprüche haben eintragen lassen. Für nachfolgende Klagen der Verbraucher entfaltet das Musterfeststellungsurteil dann Bindungswirkung. Eine Musterfeststellungsklage soll nur von Verbänden erhoben werden können, die mindestens seit vier Jahren auf der Liste jener Verbände stehen, die bereits heute Unterlassungsklagen

erheben dürfen. Darüber hinaus müssen sie mindestens zehn Verbände oder 350 natürliche Personen als Mitglieder haben. Am 11. April 2018 hat die Europäische Kommission zudem einen Vorschlag für einen „New Deal for Consumers“ zur Stärkung der Verbraucherrechte vorgelegt. Dieser beinhaltet unter anderem einen Richtlinienvorschlag für den kollektiven Rechtsschutz von Verbrauchern. Nach den Vorstellungen der EU-Kommission sollen Verbraucherschutzverbände auch unmittelbar Unternehmen auf Schadensersatz verklagen können („Sammelklagen“). Aus unserer Sicht besteht dadurch die Gefahr, dass eine „Klageindustrie“ nach US-amerikanischem Vorbild entsteht. Dies würde auch zu Lasten der Verbraucher zu Gerichtsverfahren führen, deren Erfolgsaussichten von Anfang an fragwürdig sind.

03. PFLICHT FÜR FINANZINTERMEDIÄRE, STEUERPLANUNGSMODELLE ZU MELDEN

Im März hat der Rat der Europäischen Finanzminister die vorgeschlagene Richtlinie zu neuen Transparenzregeln für Intermediäre, die möglicherweise schädliche Steuermodelle entwickeln oder vertreiben, angenommen. Die Intermediäre werden dazu verpflichtet, potenziell aggressive Steuerplanungsmodelle gegenüber den Finanzbehörden offenzulegen. Die Verpflichtung ist für grenzüberschreitende Sachverhalte konzipiert und verknüpft mit einem automatischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Zu den Intermediären zählen auch Banken und Finanzberater.

Meldepflichtig sind die Steuerplanungsmodelle, wenn sie eines der im Anhang der Richtlinie definierten Kennzeichen aufweisen. Die Mehrzahl der Dienstleistungen, die von Intermediären angeboten werden, ist im Einklang mit dem Gesetz. Enthüllungen, wie zum Beispiel die „Panama“ und „Paradise Papers“, haben jedoch gezeigt, dass einige Intermediäre eine wichtige Rolle bei internationalen Gestaltungen im Bereich der Steuervermeidung oder des Steuerbetrugs spielen.

Die Mitgliedstaaten werden ab Oktober 2020 die Informationen, die sie zu Steuerplanungsstrategien erhalten, über eine zentrale Datenbank automatisch austauschen. Dadurch werden sie frühzeitig in die Lage versetzt, Maßnahmen zu ergreifen und wirksamere Rechnungsprüfungen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten haben sich außerdem auf Sanktionen gegen Unternehmen geeinigt, die den Transparenzvorschriften nicht nachkommen. Der Vorschlag hat unmittelbare Bedeutung für die Tätigkeit der Beratung von Kunden auch durch Kreditinstitute. Die Anzeigepflicht kann sich nur auf solche Modelle beziehen, die als legale Steuervermeidung zu bewerten sind. Fraglich ist, inwieweit die Intermediäre tatsächlich einen umfassenden Überblick über die Kennzeichen von Steuerplanungsmodellen gewähren können.

VI. ZAHLUNGSVERKEHR/ INFORMATIONSTECHNOLOGIE

01. DER EU-FINTECH-AKTIONSPLAN UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE FINANZDIENSTLEISTUNG

Am 8. März 2018 veröffentlichte die EU-Kommission ihren „EU-Fintech (Finanztechnologie)-Aktionsplan“ als Teil der sogenannten „Kapitalmarktunion“. Mit dem Aktionsplan will die Kommission Antworten und Lösungen auf die zahlreichen Fragen und Herausforderungen finden, die sich im Zuge der rasanten Entwicklung von Innovationen im Finanzsektor ergeben. Ziel ist die Schaffung eines zukunftstauglichen regulatorischen Rahmens, auf dessen Grundlage die Entwicklung und der Vertrieb innovativer Produkte und Lösungen im Finanzbereich EU-weit einheitlich gefördert und realisiert werden kann. Zur Verwirklichung eines funktionierenden EU-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen stehen somit besonders die Förderung innovativer Geschäftsmodelle, die Unterstützung neuer Technologien, die Erhöhung der Cybersicherheit sowie allgemein die Stärkung der Integrität des Finanzsystems im Fokus des Aktionsplanes. Ab sofort sollen zunächst in den Jahren 2018 und 2019 eine Vielzahl von Maßnahmen in Angriff genommen werden. Das Spektrum der zu bewältigenden Aufgaben und Themen reicht dabei von der Einrichtung eines „EU-Fintech-Labors“, über die Erarbeitung einer umfassenden Strategie für den Einsatz von Distributed-Ledger- und Blockchain-Technologien bis hin zur Verbesserung der organisatorischen Aufstellung und des Informationsaustausches der europäischen Cybersicherheit sowie der Erstellung praxisnaher Vorgaben und Konzepte für den Umgang mit Cloud-Services und regulatorischen Sandkästen. Zudem schlägt die Kommission den Erlass einer Verordnung für europäische Crowdfunding-Dienstleister vor, durch die Angebotsmöglichkeiten verbessert und der Zugang für Unternehmen mit Finanzierungsbedarf EU-weit erleichtert werden soll. Eine zentrale Herausforderung bei der Realisierung des Aktionsplanes liegt insbesondere in der zeitnahen Bereitstellung geeigneter, EU-weit einsetzbarer, Rechts- und Handlungsrahmen für die große Zahl an komplexen Themen und Fragestellungen.

02. AUSBAU INFRASTRUKTUR DIGITALE KARTE

Wenn die Institute in diesem Jahr ihren Kunden digitale Karten zur Nutzung auf mobilen Endgeräten wie Smartphones bereitstellen, bedeutet dies nicht nur die Möglichkeit zum kontaktlosen Bezahlen über die NFC-Schnittstelle. Die dahinter liegende Infrastruktur und die Anbindung des Kunden zu seiner Bank über sein mobiles Endgerät bieten die Möglichkeit für eine Vielzahl

von Mehrwertdiensten. So kann die Karte künftig für InApp-Zahlungen genutzt und damit in Händleranwendungen integriert werden. Aber auch neue Absicherungsmethoden, wie Fingerabdruck, Gesichtserkennung etc.) können durch Institute entwickelt und zur Nutzung sowohl für das Bezahlen am POS und darüber hinaus für Dienstleistungen mit notwendiger Authentifizierungserfordernis bereitgestellt werden. Instituten stehen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für Produkte und Dienstleistungen mit Blick auf eine optimale Kundenbindung auch über das Zahlungskonto hinaus zur Verfügung.

Die notwendige Infrastruktur muss nicht nur moderne Verarbeitungstechnologien und eine schnelle Prozessverarbeitung ermöglichen. Von besonderer Bedeutung sind zusätzliche Investitionen aufgrund deutlich komplexerer Sicherheitsverfahren aber auch Mechanismen bei Risikomanagement- und Präventionsmaßnahmen, um Missbrauch- und Haftungsrisiken zu minimieren. Regulatorische Rahmenbedingungen (beispielsweise die PSD2) sowie weitergehende aufsichtliche Anforderungen an die IT-Sicherheit (beispielsweise BAIT und kritische Infrastrukturen) sind weitere Herausforderungen an eine leistungsfähige Infrastruktur.

03. KOMMISSION SCHLÄGT ANPASSUNG DER PREISVERORDNUNG FÜR NICHT-EURO-LÄNDER VOR

Die EU-Kommission hat ihren Entwurf zur Anpassung der EU-Preisverordnung am 28. März 2018 veröffentlicht. Darin schlägt sie Änderungen vor, wonach Banken in den Nicht-Euro-Staaten (bspw. Polen, Dänemark und UK) grenzüberschreitende Zahlungen in Euro zu den gleichen Konditionen anbieten können, wie nationale Zahlungen in der jeweiligen Landeswährung. Für Banken in Deutschland sind solche Vorschriften zur gleichen Bepreisung von Überweisungen und Lastschriften (in Euro) innerhalb des Mitgliedstaates und grenzüberschreitend innerhalb der EU bereits nach der aktuellen Preisverordnung geltendes Recht und in der Praxis umgesetzt. Die geänderte Version der Preisverordnung soll nach Vorstellung der Kommission bereits zum 1. Januar 2019 Gültigkeit erlangen. Zum Währungsumrechnungsservice (dynamic currency conversion, dcc) am Point of Sale (POS) oder Geldautomat, bei dem der Nutzer zwischen einer Verrechnung in Landeswährung des Händlers oder seiner kontoführenden Bank entscheiden kann, schlägt die Kommission vor, die EBA mit der Erstellung eines technischen Regulierungsstandards (RTS) zu beauftragen. Die Kommission möchte hier erreichen, dass Verbraucher zukünftig umfassend über die Kosten einer Währungsumrechnung (einschließlich Umrechnungskurs) informiert werden, bevor sie eine solche Zahlung am POS oder Geldautomaten tätigen.

04. UMSETZUNG DES RTS ZUR PSD2 BLEIBT KRITISCH

Der technische Regulierungsstandard (RTS) ist final. Der Zeitplan für die Institute ist fix. Und doch hakt es insbesondere bei der Umsetzung der neuen Kontenschnittstelle für Drittdienste noch immer. Der politische Wunsch des Gesetzgebers nach einer harmonisierten Schnittstelle für die neuen Zahlungsdienste bleibt zunächst in weiter Ferne. Fintechs und etablierte Banken werden bei der Nutzung des neuen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstes wohl mit verschiedenen Standards, Versionen und Implementierungen konfrontiert sein.

Der ursprünglich von der EBA erstellte und von der EU-Kommission entscheidend überarbeitete RTS zur starken Kundenauthentifizierung und gemeinsamen und sicheren Kommunikation (RTS-SCA) ist durch die Veröffentlichung als delegierter Rechtsakt der EU-Kommission im EU-Amtsblatt am 13. März 2018 zum geltenden Gesetz in der EU geworden. Eine Umsetzung ist damit bis 14. September 2019 durch die Institute vorzusehen. Regelungen zur neuen Kontenschnittstelle (API), wie die Dokumentation über die Schnittstelle und entsprechende zusammenfassende Informationen, müssen bereits zum 13. März 2019 von den kontoführenden Instituten verfügbar gemacht werden. Der gleiche Stichtag gilt für die BaFin-Ausnahme von der Pflicht zur Verfügbarkeit eines „Notfallmechanismus“.

Die erfolgreichen Arbeiten der Berlin Group für einen neuen Standard begrüßen wir. Die Version 1.0 des PSD2-API-Standards ist veröffentlicht. Eine Folgeversion mit ersten Updates und den Anforderungen der französischen Banken folgt in diesen Tagen. Doch auch dieser Standard ermöglicht Optionen und Varianten in der Implementierung. Davon werden die Banken in Europa Gebrauch machen. Drittdienstleister, die tatsächlich europaweit agieren wollen, werden mit verschiedenen Ausprägungen des PSD2-API-Standards konfrontiert sein. Wohlgedenkt, alle gesetzeskonform und entsprechend der Vorgaben des RTS. EBA und nationale Aufsichtsbehörden sind nun in der undankbaren Position, mit „Opinion Papers“ und Q + A-Dokumenten wenigstens für einheitliche Interpretationen zum von der EBA ursprünglich abgelehnten „Fallback“ und der entsprechenden Ausnahmeregelung zu sorgen. Ergebnisse wird es wohl erst im 2. Halbjahr geben.

VII. FÖRDERN/FINANZIEREN

01. KMU-DEFINITION

Im Februar 2018 hatte die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eröffnet. Angesichts dessen, dass die Prüfung der KMU-Eigenschaft nach der aktuellen Definition nicht nur fehleranfällig, sondern auch sehr aufwendig ist, muss ihre Überarbeitung zu einer deutlichen Vereinfachung führen. Die Regelungen sollten insgesamt klarer und damit anwendungsfreundlicher formuliert werden.

Wir plädieren insbesondere für die Anhebung der finanziellen Schwellenwerte und der Mitarbeiterzahl. Die letzte Anpassung fand im Jahr 2003 statt. In den neuen Werten muss sich somit nicht nur die Inflationsrate, sondern auch das reale Wirtschaftswachstum der letzten Jahre widerspiegeln. Darüber hinaus sollten in der KMU-Definition lediglich Verbindungen über 50 % zu anderen Unternehmen eine Rolle spielen. Ebenso wichtig ist die Gleichstellung von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung. Die Definition spielt eine wichtige Rolle in der Förderung. Im Vergleich zu großen Unternehmen müssen die KMU Nachteile hinnehmen, die lediglich aus ihrer Größe resultieren. Kleine und mittlere Unternehmen bilden jedoch das Rückgrat der europäischen Wirtschaft und sind unverzichtbar für Wachstum, Beschäftigung und Innovation in der EU und somit besonders förderwürdig.

02. DE-MINIMIS-BEIHILFEN FÜR UNTERNEHMEN IM AGRARSEKTOR

Im März 2018 hatte die EU-Kommission den Verordnungsentwurf zur Änderung der De-minimis-Verordnung für den Agrarsektor veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Verordnung können Unternehmen in der Landwirtschaft kleinere staatliche Beihilfen erhalten, ohne dass diese vorher von der EU-Kommission genehmigt werden müssen.

Wir unterstützen die EU-Kommission ausdrücklich in ihrem Ansinnen, den Gesamtbetrag, der einem Unternehmen in drei Jahren gewährt werden darf, bei De-minimis-Behilfen im Agrarsektor auf 25.000 EUR anzuheben. Diese Erhöhung wird weiter dazu beitragen, dass sich die EU-Kommission gemäß ihren Bestrebungen auf die Fälle konzentrieren kann, die besonders schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt betreffen. Wir haben jedoch erhebliche Zweifel, ob die Errichtung eines Zentralregisters tatsächlich zu einer wirksamen Überwachung führen kann. Ein Zentralregister dient nicht der Verwaltungsvereinfachung und kann auch nicht zu mehr Transparenz beitragen, sondern wird den Verwaltungsaufwand, die Komplexität sowie das Risiko einer fehlerhaften Gewährung von De-minimis-Behilfen erhöhen. Ebenso widerspricht auch eine beabsichtigte Einführung sektoraler Gesamtschwellen im Agrarbereich dem Grundgedanken der De-minimis-Förderung. In Bezug auf die Überwachungsvorschriften plädieren wir für die Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Nur eine Vereinfachung und Entbürokratisierung kann die Akzeptanz des europäischen Beihilferechts fördern.

03. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (MFR) – EU-FÖRDERPOLITIK NACH 2020

Die EU-Kommission hat am 2. Mai 2018 ihren Budgetvorschlag zum MFR 2021 – 2027 unterbreitet. Entgegen den allgemeinen Erwartungen soll sich das Budget auf 1.135 Mrd. EUR erhöhen, das entspricht 1,11 % des Bruttonationaleinkommens der EU-27 (aktuelle Förderperiode 1,03 %). Auf diese Weise möchte die Kommission nicht nur die bisherigen Investitionsschwerpunkte weiterführen, sondern zugleich auch die Finanzierung neuer Herausforderungen – wie z. B. Migrationssteuerung und Schutz der EU-Außengrenzen sowie Stärkung der EU-Verteidigungskapazitäten – aus dem EU-Haushalt finanzieren können. Es sollen zudem diejenigen Bereiche verstärkt in den Fokus rücken, in denen der sogenannte „europäische Mehrwert“ am höchsten ist. Die Anzahl der Förderprogramme soll von 58 auf 37 reduziert werden, administrative Vereinfachungen sollen zu mehr Flexibilität und Effektivität führen. Auch soll die Vergabe der EU-Mittel an die Achtung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips geknüpft werden. Die EU-Kommission schlägt als Nachfolger des derzeit laufenden Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) den neuen Fonds „InvestEU“ vor. Er soll die zentral verwalteten EU-Finanzierungsinstrumente aus verschiedenen Bereichen/Programmen zusammenführen und zusätzliche Investitionen von mehr als 650 Mrd. EUR in den Bereichen nachhaltige Infrastruktur, Forschung und Innovation, KMU-Finanzierung, soziale Investitionen und Kompetenzen mobilisieren. Die Finanzmittel für die Kohäsionspolitik und die gemeinsame Agrarpolitik sollen nur moderat gekürzt werden (jeweils 5 %). Das neue Forschungsrahmenprogramm heißt „Horizont Europa“ und soll höher budgetiert werden (97,6 Mrd. EUR). Außerdem schlägt die EU-Kommission ein neues Programm „Digitales Europa“ (9,2 Mrd. EUR) vor, mit dem den Digitalisierungsanforderungen der europäischen Gesellschaft und Wirtschaft Rechnung getragen werden soll. Das derzeitige KMU-Programm COSME wird in ein einheitliches Binnenmarktprogramm eingegliedert und ebenfalls aufgestockt (auf 3 Mrd. EUR). Aus den zuvor ge-

nannten Programmen werden die Mittel für Finanzierungsinstrumente dann über InvestEU ausgereicht.

Für die deutschen Förderbanken wäre damit gewährleistet, dass sie ihre regionalen/nationalen Förderprogramme, die sich aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), aber auch aus den bisherigen Programmen EFSI, COSME und Horizont 2020 speisen, unter Berücksichtigung veränderter Prioritäten fortsetzen können. Die Kontinuität in der regionalen/nationalen Förderung wäre damit gewährleistet. Wichtig in den weiteren Vereinbarungen wäre, die erfolgreiche Partnerschaft der regionalen und nationalen Förderbanken mit der Europäischen Investitionsbank, insbesondere mit dem Europäischen Investitionsfonds, zu stärken.

04. EXISTENZGRÜNDUNGSFÖRDERUNG ÜBER DIGITALE PLATTFORMEN

Mitte April 2018 ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der KfW initiierte neue Gründerplattform an den Start gegangen. Auf www.gruenderplattform.de werden angehende Gründerinnen und Gründer in einer neuen digitalen Arbeitsumgebung auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit begleitet. Ihnen stehen innovative Tools für die Ideenfindung, die Geschäftsmodellentwicklung und die Businessplanerstellung zur Verfügung.

Im wichtigen Themenfeld Förderung und Finanzierung sind die Förderbanken des Bundes und der Länder mit passenden Finanzierungs- und Förderangeboten auf der Plattform präsent. Die Förderbanken haben die neue Plattform von Beginn an unterstützt und sich in die Entwicklung eingebracht. Neben den Förderbanken fungieren auch die Hausbanken, Kammern und Wirtschaftsverbände als Partner der Gründerplattform, die gemeinsam das Gründen in Deutschland einfacher machen wollen.

VIII. VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE BONN

Fachtagungen

VÖB-Fachtagung „Neue Entwicklungen in der Bankenaufsicht und der Bankenregulierung“
19. bis 20. September 2018 in Köln

Fachkonferenz „IT-Governance“
19. September 2018 in Köln

Personalmanagement-Konferenz für die Kreditwirtschaft 2018
19. September 2018 in Köln

„Rendezvous mit der Zukunft“ – Fachkonferenz Digitalisierung
20. September 2018 in Köln

VÖB-Fachtagung „Aktuelle Entwicklungen im Fördergeschäft“
20. September 2018 in Köln

Lehrgänge

Zertifikatslehrgang „Digitale Kompetenz“
05.09.2018 bis 20.11.2018 in Bonn

Lehrgang „Zertifizierter IT-Governance Manager“
06.09.2018 bis 14.12.2018 in Bonn

Zertifizierter Praxislehrgang „Portfolio- und Risikomanager“
10.09.2018 bis 25.01.2019 in Bonn

Zertifizierungslehrgang „Experte Bankenaufsichtsrecht“
20.09.2018 bis 18.12.2018 in Frankfurt am Main

Zertifizierter Praxislehrgang „Bankenregulierung und Bankenaufsicht“
24.09.2018 bis 13.03.2019 in Bonn & Berlin

Lehrgang: Qualifizierung „Immobiliengutachter CIS HypZert F“
27.09.2018 bis 05.04.2019 in Berlin & Bonn
11.10.2018 bis 05.04.2019 in Bonn

Lehrgang „Zertifizierter Fördermittelberater (VÖB)®“
27.09.2018 bis 29.03.2019 in Bonn & Berlin

Lehrgang: Qualifizierung „Immobiliengutachter CIS HypZert S“
27.09.2018 bis 01.04.2019 in Berlin
11.10.2018 bis 04.04.2019 in Bonn

Seminare

Workshop § 44 KWG Sonderprüfungen
11.06.2018 in Bonn

BWA-Analyse – Firmenkunden unterjährig in die Bücher geschaut
12.06.2018 bis 13.06.2018 in Bonn

Logistikimmobilien sicher und marktkonform bewerten
14.06.2018 in Bonn

Bilanzanalyse – Jahresabschlüsse besser verstehen und beurteilen
11.09.2018 bis 12.09.2018 in Bonn

AUSGABE JUNI 2018

VÖB-AKTUELL

Derivate für Einsteiger

12.09.2018 bis 13.09.2018 in Bonn

Kompaktes Bankfachwissen für Nicht-Bankkaufleute

17.09.2018 bis 19.09.2018 in Frankfurt am Main

Berücksichtigung von Rechten und Belastungen im Rahmen der Markt- und Beleihungswertermittlung

17.09.2018 in Bonn

Kompaktkurs Bankenaufsicht – Status quo sowie Baseler und Brüsseler Weiterentwicklungen

20.09.2018 bis 21.09.2018 in Hamburg

Webinare

Eignungsanforderungen an Aufsichtsräte – Umsetzung der neuen EBA/ESMA-Leitlinien in der Praxis

06.06.2018

Bewertung von Sozialimmobilien

18.06.2018

Cyber-Sicherheit

26.06.2018

Recht und Datenschutz im Digitalen Raum

26.06.2018

Die agile Organisation!

26.06.2018

Digitaler Dialog – Alles rund um Social Media

26.06.2018

Operationelles Risiko: Szenarioanalysen im aufsichtsrechtlichen Kontext sowie in der Praxis

27.06.2018

Seminarprogramm 2018/2019

Das aktuelle Seminarprogramm 2018/2019 der Academy of Finance Bonn, nähere Informationen zu unserem vollständigen Seminarangebot und die Möglichkeit der Online-Buchung finden Sie im Internet unter www.academy-of-finance.de.

Ihre Ansprechpartnerin für das Seminarprogramm:

Kathleen Weigelt

Telefon: (0228) 81 92-2 21

E-Mail: academy@voeb-service.de

Internet: www.academy-of-finance.de

SIE WOLLEN VÖB-AKTUELL ABONNIEREN?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB-Aktuell“ an. Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter www.voeb.de/de/publikationen/newsletter anschauen, bestellen und abbestellen.

Weitere Newsletter des VÖB

- VÖB-Aktienmarkt-Prognose
- VÖB-digital
- VÖB-Zahlungsverkehr
- VÖB-Zinsprognose-Spektrum

Publikationen des VÖB

- Die Folgen von „Basel IV“ – eine quantitative Untersuchung
- Positionspapier: EU-Förderpolitik auch nach 2020 erfolgreich fortsetzen
- Studie: Drei Jahre EZB-Wertpapierankäufe
- Positionspapier "Brexite"
- Politische Ziele der Digitalisierung in Deutschland – Positionen des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
- Öffentliche Banken – Garanten einer verlässlichen Kreditversorgung für deutsche Unternehmen
- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter www.voeb.de/de/publikationen anschauen, bestellen und abbestellen.

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Telefon (0 30) 81 92-164 | Telefax : (0 30) 81 92 2-167

E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de

Ansprechpartnerin: Sandra Malter

Redaktionsschluss: 31. Mai 2018

Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41